

STATUTEN
der ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE TIEFENPSYCHOLOGIE UND
ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE

(beschlossen in der Mitglieder-Jahresversammlung am 29. September 2022)

§ 1 – Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE TIEFENPSYCHOLOGIE UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE und hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist:

- a) Die Förderung aller wissenschaftlichen Bestrebungen zur Psychotherapie, das heißt: Psychotherapie im engeren Sinne, Psychohygiene, Psychosomatik, psychosoziale Fragen.
- b) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Psychotherapie.
- c) Die Förderung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung in psychotherapeutischen Methoden, im Besonderen Autogene Psychotherapie - ATP
Hypnosepsychotherapie - HY
Katathym Imaginative Psychotherapie - KIP
und in weiteren psychotherapeutischen Themenbereichen (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Traumatherapie, Paartherapie, transkulturelle Beratung und Psychotherapie, Transference Focused Psychotherapy, Balintgruppenarbeit, Krisenintervention, Klinische Hypnose, Psychotherapeutische Medizin und andere).

§ 3 – Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Gesellschaft strebt die Erfüllung dieser Aufgaben mit folgenden Mitteln an:

- a) durch enge Kontaktnahme mit universitären Einrichtungen und Wissenschaftler*innen, die sich mit Psychotherapie besonders beschäftigen,
- b) durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Tagungen, Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen in- und ausländischer Fachleute über sämtliche Fragen des gesamten Fachgebietes,
- c) durch enge Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen der gleichen Fachrichtung,
- d) durch Kontakt mit Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, und anderen medizinischen, psychosozialen und psychotherapeutischen Institutionen,
- e) durch enge Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- f) durch Zusammenarbeit von Kooperationen mit universitären Einrichtungen,
- g) durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Berichte und Abhandlungen aus dem oben beschriebenen Fachgebiet,
- h) durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im genannten Fachgebiet,
- i) Veranstaltung von Seminaren zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung,
- j) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4 – Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nötigen finanziellen Mittel werden erzielt

- durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft,
- durch Annahme von Geld- und Sachspenden,
- durch Einhebung von Vereinsabgaben und Teilnehmer*innengebühren bei Veranstaltungen und Seminaren,
- durch Subventionen und Förderungen
- Vermächtnisse
- Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, ...)
- Werbe- und Sponsoreinnahmen
- Sonstige Zuwendungen

§ 5 – Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 6 – Mitglieder der Gesellschaft

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) korrespondierende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Mitglieder des Ehrenpräsidiums,
- e) außerordentliche Mitglieder und
- f) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen.

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder können sich akademisch graduierte Ärzt*innen, Psycholog*innen und Absolvent*innen der UBW Klagenfurt mit Kombinationsfach Psychologie oder Heilpädagogik, sowie alle in die Psychotherapeutenliste des jeweils zuständigen Bundesministeriums Eingetragenen und diejenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen zum Beginnen einer psychotherapeutischen fachspezifischen Ausbildung zur Gänze erfüllen, schriftlich bewerben, nachdem sie ein Einführungsseminar und ein Aufnahmegespräch positiv absolviert haben.
- b) Zu korrespondierenden Mitgliedern können über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Psychotherapie besondere Verdienste erworben und sich mit ihrer Mitgliedschaft vorab einverstanden erklärt haben.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Psychotherapie erworben und sich mit ihrer Mitgliedschaft vorab einverstanden erklärt haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen.
- d) Zu Mitgliedern des Ehrenpräsidiums können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Psychotherapie oder um die Gesellschaft als solche erworben und sich mit ihrer Mitgliedschaft vorab einverstanden erklärt haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft im Ehrenpräsidium mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen. Das Ehrenpräsidium als solches hat nur repräsentative und beratende Aufgaben.
- e) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: TeilnehmerInnen des Psychotherapeutischen Propädeutikums, Ärzt*innen, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen für ihre Fort- und Weiterbildung, sowie Personen, die die Interessen und Tätigkeiten der Gesellschaft fördern. Für die Aufnahme muss schriftlich mit allen nötigen Unterlagen nach einem Aufnahmegespräch angesucht werden. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und dürfen keine Anträge in den Gremien der Gesellschaft stellen. Während der außerordentlichen Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Zusendungen der Gesellschaft und deren wissenschaftlichen Publikationen. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem ermäßigten Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.
- f) Es besteht die Möglichkeit auf Ansuchen, die Mitgliedschaft vorübergehend ruhen zu lassen, z.B. für längere Auslandsaufenthalte oder Karenzzeiten. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme der Bewerber*innen als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Begründung von der Gesellschaft abgelehnt werden. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt, sowie zur/zum Rechnungsprüfer*in oder nach dreijähriger ordentlicher Mitgliedschaft in den Vorstand der Gesellschaft wählbar. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen.

Jene ordentlichen Mitglieder, die noch nicht in einem der Ausbildungszweige der Gesellschaft zum/zur Therapeut*in graduiert wurden, sind in der Kandidat*innenversammlung wahl- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied der Kandidat*innenversammlung kann ohne Rücksicht auf die Dreijahresfrist zum/zur Kandidat*innenvertreter*in gewählt werden und Anträge in der Kandidat*innenversammlung einbringen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben den jährlichen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sich für die Anliegen des Vereines, soweit ihnen das möglich ist, einzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Jahr auf Aufforderung durch den/die Kassier*in binnen drei Wochen zu entrichten. Im Falle einer Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungen (wie zB Seminar- oder Kongressgebühren) ist eine Mahngebühr, nach der zweiten Mahnung, welche drei Monate nach Fälligkeit erfolgt, zuzüglich zum ausstehenden Betrag, die doppelte Mahngebühr zu zahlen. Es erlöschen bei fehlender Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Aufforderung durch den/die Kassier*in nach sechs Wochen alle Ansprüche auf allfällige Ermäßigungen für die Veranstaltungen der Gesellschaft.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben das Recht in beratender Funktion ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Alle bis Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden Mitgliedschaften bleiben unverändert aufrecht.

§7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären und ist in diesem Fall verpflichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr vollständig zu bezahlen.
- b) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht spätestens einen Monat nach der zweiten Aufforderung bezahlt haben, verlieren ihre Mitgliedschaft, worüber sie vom Vorstand unverzüglich zu unterrichten sind.
- c) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereines oder gegen ethische Grundsätze des psychotherapeutischen Berufskodex grob verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt, kann vom Vorstand der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich, zunächst an die Schlichtungsstelle berufen. Bestätigt diese den Ausschluss, kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen darüber entscheidet.
- d) Bei Ausschluss von der weiteren Ausbildung – egal aus welchen Gründen – wird auch die Mitgliedschaft beendet.
- e) Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 8 – Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ausbildungsleitung Fachspezifika
- d) Das Ehrenpräsidium
- e) Der/die Rechnungsprüfer*innen
- f) Die Ombudsstelle, das Schiedsgericht für Ausbildung und Weiterbildung und die Schlichtungsstelle
- g) Die Kandidat*innenversammlung und die Kandidat*innenvertreter*in
- h) Das Therapeut*innenforum und die/der Therapeut*innenvertreter*in
- i) Der Lehrkörper bestehend aus dem Dozent*innenforum und der/die Dozent*innenvertreter*in sowie die Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und die Vertretung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis.
- j) Die Ethikkommission
- k) Die Delegation der ÖGATAP für den Kooperationspartner Universitätslehrgang Meduni Wien

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer etwa zur Hälfte in den gewählten Organen der Gesellschaft repräsentiert sind. Der fachlich und sachlich begründeten Qualifikation ist aber der Vorrang zu geben. Sofern sich die Organe eine Geschäftsordnung geben, ist diese allen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums. Die Mitgliederversammlung wird einberufen a) als Mitglieder-Jahresversammlung, b) als außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder-Jahresversammlung muss einmal in jedem Kalenderjahr vom/von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb der ersten 11 Monate nach Beginn des Kalenderjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in binnen drei Monaten einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Bei Verhinderung oder Ausfall des/r ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden beruft ein weiteres Vorstandsmitglied die Jahresversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung binnen drei Monaten ein.

Aufgaben der Mitglieder-Jahresversammlung sind:

- a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr, der vom Vorstand durch den/die 1. Vorsitzende/n vorgelegt wird,
- b) Entgegennahme des - vom Vorstand durch den/die Kassier*in vorgelegten und von den Rechnungsprüfer*innen geprüften - Kassenberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) in dreijährigen Abständen Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- d) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Mahngebühr,
- e) Ernennung durch Abstimmung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenpräsidiums, nach Vorschlag durch den Vorstand,
- f) In dreijährigen Abständen Wahl der Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- g) in dreijährigen Abständen geheime Wahl der Ethikkommission. Eine Wiederwahl ist möglich.
- h) in dreijährigen Abständen geheime Wahl der Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtes (§18/2). Eine Wiederwahl ist möglich.
- i) Beschlussfassung bei Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss aus der Gesellschaft oder gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle,
- j) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft, für die eine Vierfünftelmehrheit erforderlich ist.
- m) Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegenüber dem Kernteam des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Kernteams. Diese Anträge bedürfen einer zweidrittel Mehrheit und müssen geheim erfolgen. Bei Annahme des Antrags muss innerhalb von drei Monaten ein Datum für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstands festgelegt werden.

Die Mitgliederversammlungen sollen üblicherweise am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Findet die Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer Tagung der Gesellschaft statt, so kann sie auch zum Tagungsort einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder ausgesandt werden und die Tagesordnung enthalten. Sie muss im vollständigen Wortlaut alle zu verhandelnden Anträge beinhalten. Die Tagesordnung wird jeweils vom Vorstand der Gesellschaft festgesetzt und muss stets einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge für Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich eingebracht werden. Sofern diese Anträge wenigstens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingelangt sind, sind sie als Punkt der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Später einlangende Anträge können nur unter "Allfälliges" behandelt werden. Über die Anträge, die unter "Allfälliges" eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie diese zur Kenntnis nehmen, oder auch gleich darüber abstimmen will. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, übernimmt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst, sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen, sofern in der Folge nichts anderes bestimmt ist, wobei ausdrücklich auch die Zahl der Stimmhaltungen festzustellen ist. Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung festzustellen, ob zehn oder mehr der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangen. Ist dies der Fall, so hat dem stattgegeben zu werden. Über die Zuwahl ins Ehrenpräsidium sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, abzustimmen. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, an einer geheimen Abstimmung teilzunehmen. Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss wenigstens so ausführlich sein, dass die Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse möglich ist.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der Gesellschaft und hat die Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne des Zweckes der Gesellschaft und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit Vertretungsaufgaben in anderen Organisationen zu betrauen (z.B. ÖBVP, Ministerium, etc.). Er ist berechtigt, einzelne oder mehrere Mitglieder mit der selbständigen Durchführung von Organisationsaufgaben zu betrauen (Arbeitsgruppen). Alle Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zumindest einmal jährlich berichtspflichtig und werden entsprechend zur Vorstandssitzung eingeladen. Bei Bedarf kann vom Vorstand eine Einladung zur Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von längstens drei Monaten an den nächsten Vorstand alle Agenden zu übergeben. Der Vorstand organisiert zumindest einmal jährlich eine Klausur zwischen Vorstand und Büro.

Der Vorstand beschließt über die Gründung, den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalgesellschaften, bei denen die Gesellschaft die einzige Gesellschafterin ist bzw. werden soll, die Gesellschaft, also alle Anteile hält bzw. halten soll, sowie über die Übertragung von Gesellschaftsvermögen in solche Kapitalgesellschaften und die Entsendung und Bestellung von Aufsichtsräten in diese, soweit der Gesellschaft entsprechende Rechte zukommen.

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung von Gesellschafter-, insbesondere Aufsichtsrechten in den Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Soweit bei Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sollte nach Maßgabe der Satzung dieser Kapitalgesellschaften der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, Vorsitzender des Aufsichtsrates dieser Kapitalgesellschaft sein.

Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand setzt sich aus neun Personen zusammen, bestehend aus dem Kernteam, welches sich aus 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer*in, Kassier*in und Ausbildungsleiter*in (und ihre/seine Stellvertreter*in*in) zusammensetzt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

Der/die Kandidat*innenvertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*in welche/r von der Kandidat*innenversammlung gewählt wird.

Der/die Therapeut*innenvertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*in welche vom Therapeut*innenforum gewählt wird.

Der/die Vertreter*innen der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und dessen/deren Stellvertreter*in, welche in der Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis gewählt werden.

Der/die Dozent*innenvertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*in, welche im Dozent*innenforum gewählt wird.

Als Gast kann der/die Geschäftsführer*in der gGmbH eingeladen werden.

Als Gast kann der/die Delegationsleiter*in des ULG oder einer anderen universitären Einrichtung eingeladen werden.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder, die in ihren jeweiligen Gremien gewählt werden, wird dort aufgeführt.

Die Vorstandswahl:

Die Vorstandsmitglieder des Kernteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder, die der Gesellschaft seit mindestens drei Jahren angehören. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtsperiode des Vorstandes frei, so muss bei der nächsten Mitglieder-Jahresversammlung für diese laufende Vorstandsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis dahin kann vom Vorstand ein/e Vertreter*in kooptiert werden. Die Wahl zum Vorstand ist auf jeden Fall geheim. Die Wahl des Vorstandes (Kernvorstand) (ausgenommen Kandidatenvertreter*in, Therapeutenvertreter*in, Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und Dozentenvertreter*in) erfolgt en bloc (Listenwahl).

Bei Freiwerden der Vorstandspositionen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied deren Agenden und bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung einer Neuwahl als solcher tätig.

Der/die Kandidatenvertreter*in, der/die Therapeutenvertreter*in, der/die Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und der/die Dozentenvertreter*in werden in den jeweiligen Gremien gewählt und sind vollwertige Mitglieder des Vorstandes.
Der/die Ausbildungsleiter*in und deren/dessen Stellvertreter*in werden vom Lehrkörper gewählt und in das Kernteam entsandt.

Der/die Kandidat*innenvertreter*in hat Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter*in diese Position. Zusätzlich zur/zum Kandidat*innenvertreter*in mit Stimmrecht kann ein/e Stellvertreter*in (ohne Stimmrecht) bei jeder Vorstandssitzung anwesend sein.

Der/die Therapeut*innenvertreter*in hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter*in diese Position.
Der/die Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter*in diese Position.

Der/die Dozent*innenvertreter*in hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter*in diese Position.
Jedes ordentliche Mitglied, welches für den Vorstand kandidiert, hat dies bis längstens sechs Wochen vor der Wahl dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. In der Einladung zur Mitgliederversammlung haben die Namen der Kandidaten und deren angestrebter Aufgabenbereich bekannt gegeben zu werden. Der Vorstand ist ab der Wahl im Amt. Gleichzeitig endet die Tätigkeit des bisherigen Vorstandes. Mitglieder, die sich der Wahl in einem Vorstandsteam stellen, können höchstens in zwei Listen kandidieren.

Die Vorstandssitzung:

Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder einigen sich halbjährlich über Termine und Orte der ordentlichen Vorstandssitzungen. Die Tagesordnungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden erstellt und sollten zumindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn an die Vorstandsmitglieder ausgesendet werden. Ein Tagesordnungspunkt muss Belange der ÖGATAP gGmbH enthalten, weil die Geschäftsführung dem Vorstand berichtspflichtig ist. Ein weiterer Tagesordnungspunkt, der in jeder Vorstandssitzung behandelt werden muss, sind Belange des Büros, wobei bei Bedarf ein Büromitglied eingeladen wird.
Außerordentliche dringende Vorstandssitzungen können jederzeit mit Angabe des Tagesordnungspunktes innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, im Verhinderungsfall seine/ihre Stimme an ein anderes an der Sitzung teilnehmendes Vorstandsmitglied zu delegieren. Jedes an der Vorstandssitzung teilnehmende Vorstandsmitglied kann höchstens eine Stimmdelegation übernehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später eine Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der/die 1. Vorsitzende der Gesellschaft bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden, sofern es in den Statuten nicht anders vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand sind vor der Abstimmung wörtlich zu formulieren und schriftlich festzuhalten. Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist vom/von der Schriftführer*in ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu besprechen und etwaige Einsprüche im Protokoll zu vermerken, sofern sich die Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen der Vorstandsmitglieder dafür entscheidet. Erst dann ist das Protokoll gültig.

§11 – Ausbildungsleitung Fachspezifika

Die Ausbildungsleitung Fachspezifika befasst sich mit den laufenden Geschäften der fachspezifischen Ausbildungen KIP, HY und ATP.

Die Aufgaben umfassen die fachspezifische Mitarbeit am Universitätslehrgang der Meduni Wien oder weiterer universitärer Kooperationen und die Organisation und Abwicklung der FS-Ausbildungen gemäß den formalen Durchführungsbestimmungen, wie sie in den Curricula, dem Ausbildungsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen des zuständigen Bundesministeriums als Überprüfungsinstanz vorgegeben sind. Darüber hinaus ist sie den Beschlüssen der Dozent*innenschaft verpflichtet.

Die Ausbildungsleitung ist zuständig für die laufende Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung von Verordnungen, Beschlüssen und ggf. neuer Regelungen.

Sie befasst sich mit sämtlichen ausbildungsspezifischen und ausbildungsrelevanten Fragen, welche die Abwicklung, die Durchführung und Aufsicht der Ausbildungen betreffen.

Dazu ist sie im Austausch mit den Lehrenden wie mit den Kandidat*innen.

Sie ist nicht zuständig für die konkreten Ausbildungsinhalte, diese obliegen den Dozent*innen.

Die Wahl der Ausbildungsleiter*in erfolgt geheim durch den Lehrkörper mit der einfachen Mehrheit (siehe **§14**)

Das Gremium der Ausbildungsleitung Fachspezifika besteht aus:

- der/dem Ausbildungsleiter*in, deren/dessen Stellvertreter*in, wobei die Leiter*innen möglichst unterschiedliche Methoden haben sollten,
- der Ausbildungsassistenz,
- dem Lehrausschuss und
- dem Beratungsgremium

Der/die Ausbildungsleiter*in hat ex officio Sitz und Stimme im Vorstand. Er/sie ist ausschließlich zuständig für Ausbildungsangelegenheiten.

Der/die Ausbildungsleiter*in hat Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand, den Lehrenden und der Mitgliederversammlung.

Der/die Ausbildungsleiter*in trägt die inhaltliche Verantwortung der von ihr und vom Lehrausschuss getätigten Entscheidungen.

Der Vorstand seinerseits trägt die Verantwortung dahingehend, dass er die ordnungsgemäße und regelrechte Entscheidungsfindung sicherstellt (i.S. einer Gewährleistungsverantwortung).

Der/die Ausbildungsleiter*in beruft zumindestens einmal jährlich den Lehrkörpertag ein.

Die Ausbildungsleitung beauftragt die Ausbildungsassistenz mit diversen Ausbildungsagenden.

Der/die Ausbildungsleiter*in beruft zumindest einmal jährlich mit Angabe einer Tagesordnung den Lehrkörpertag ein.

Der Lehrausschuss

Der/die Ausbildungsleiter*in leitet den Lehrausschuss.

Der Lehrausschuss setzt sich aus drei bis fünf Dozent*innen – jeweils mindestens ein/e Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis der Methoden ATP, HY und KIP zusammen, wobei auch bis zu zwei Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis in den Lehrausschuss bestellt werden können. In jedem Fall erfolgen die Bestellungen durch den Lehrkörper. Die Entscheidungen bei Abstimmungen erfolgen mit einer Mehrheit der Pro- gegenüber den Kontrastimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ausbildungsleiter*in.

Der/die 1. Vorsitzende/r hat Sitz und Stimmrecht im Lehrausschuss und besucht die Sitzung anlassbezogen.

Der Lehrausschuss wird vom/von der Ausbildungsleiter*in bei komplexeren inhaltlichen und formalen Fragen der Ausbildung mit einbezogen bzw. befasst.

Die Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Das Beratungsgremium der Ausbildungsleitung

In diesem Gremium findet der Ausbildungsdialog aller an der Ausbildung beteiligten Gruppierungen statt.

Neben dem/der Ausbildungsleiter*in treffen sich hier die Kandidat*innenvertretung, die Dozent*innenvertretung und die Vertretung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis. bzw. von der jeweiligen Gruppierung Delegierte sowie Vertreter des Universitätslehrgangs oder anderer universitärer Kooperationen.

Auch kann die Geschäftsstellenleitung anlassbezogen in Besprechungen mit einbezogen werden. Die Sitzungen finden zumindest einmal pro Jahr statt.

Es ist ein Forum, in dem ein Austausch über Rahmenbedingungen, Strukturen und die Organisation der Ausbildungsschritte stattfindet. In diesem Gremium erfolgt zudem die Kommunikation (z.B. neuer Regelungen, Verordnungen, Änderungen von Richtlinien u.Ä., die für Kandidat*innen oder Lehrende relevant sind) sowie die Bearbeitung von Wünschen und Anliegen der verschiedenen Gruppierungen. Empfehlungen und Vorschläge bezüglich Rahmenbedingungen, Ausbildungsangeboten und Durchführungsbestimmungen von Ausbildungsschritten können dem Lehrausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Beratungsgremium selbst trifft keine Entscheidungen.

§ 12 – Die Kandidat*innenversammlung und Kandidat*innenvertretung

Die Kandidat*innenversammlung setzt sich aus jenen ordentlichen Mitgliedern zusammen, die noch keinen Therapeut*innenstatus erlangt haben. Die ordentliche Kandidat*innenversammlung wird zumindest einmal jährlich vom/von der Kandidat*innenvertreter*in oder bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in einberufen. Bei Verhinderung oder Rücktritt beider Kandidat*innenvertreter*innen muss die Kandidatenversammlung vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz in der Kandidat*innenversammlung um diesen dann an die neu gewählten Kandidatenvertreter*innen abzugeben. Der Termin der ordentlichen Kandidat*innenversammlung wird jeweils im Voraus von der Kandidat*innenversammlung bestimmt und sollte möglichst im Rahmen eines Ausbildungsseminars liegen. Außerordentliche Kandidat*innenversammlungen müssen bei Antrag von zumindest einem Drittel der Kandidat*innen unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung der Kandidat*innenversammlung muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge zur Kandidat*innenversammlung müssen zumindest sechs Wochen vorher schriftlich bei der Kandidat*innenvertretung einlangen. Alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Allfälliges" behandelt werden. Die Kandidat*innenvertretung hat zu sorgen, dass diese Anträge in der nächsten allgemeinen Aussendung an die Mitglieder bekannt gegeben werden oder hat im Ausnahmefall eine eigene Aussendung zu veranlassen. Den Vorsitz in der Kandidat*innenversammlung führt der/die Kandidat*innenvertreter*in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter*in.

Die Beschlüsse dieser Anträge in der Kandidat*innenversammlung werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen per Handhebung oder auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern der Kandidat*innenversammlung geheim. Der/Die jeweilige Vorsitzende der Kandidat*innenversammlung trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

Der/Die Kandidat*innenvertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*in werden mit einfacher Mehrheit jedes zweite Jahr gewählt. Die Funktionsperiode der Kandidat*innenvertretung beginnt am Tag nach dem Herbstseminar und dauert zwei Jahre. Die Kandidat*innenversammlung kann neben der/dem Kandidat*innenvertreter*in bis zu drei Stellvertreter*innen wählen, womöglich aus jeder Therapierichtung eine/einen. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß Kandidat*innenvertreter*in und Stellvertreter*in möglichst nicht aus der gleichen Berufsgruppe stammen und die Kandidat*innenvertretung möglichst aus einer Frau und einem Mann besteht.

Die Aufgabe der Kandidat*innenvertretung ist es, die inhaltlichen und formellen Belange der Kandidat*innen im Vorstand zu vertreten. Der/Die Kandidatenvertreter*in ist verpflichtet, die Beschlüsse der Kandidat*innenversammlung in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen und beraten zu lassen. Über das Ergebnis ist in einer geeigneten Weise Bericht zu erstatten.

§ 13 – Das Therapeut*innenforum und der/die Therapeut*innenvertreter*in

Das Therapeut*innenforum der ÖGATAP ist die Versammlung aller ÖGATAP-Therapeut*innen (KIP, ATP, HY) mit Vereinsabschluss, also mit abgeschlossener Ausbildung. Sie bleiben auch wenn sie die Laufbahn in Richtung Lehrkörper beginnen solange Mitglieder des Therapeut*innenforums, bis sie durch Ernennung zur Lehrtherapeut*in mit partieller Lehrbefugnis automatisch in die Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis überwechseln (§14/1).

Das Therapeut*innenforum trifft sich mindestens zweimal jährlich und diskutiert wissenschaftlich psychotherapeutische, methodenspezifische, didaktische, ausbildungsrelevante, sowie standespolitische und vereinspolitische Themen, soweit sie die Gruppe berufstätiger Therapeut*innen betreffen.

Das Therapeut*innenforum wählt ferner in der der nächsten Vorstandswahl vorausgehenden Sitzung ein Mitglied des Therapeut*innenforums in das Amt des/der Therapeut*innenvertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*innen. Diese/r wird für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt, vom Therapeut*innenforum in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen oder geheim mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Therapeut*innenvertreter*in ist vollwertiges Vorstandsmitglied und dem Therapeut*innenforum verpflichtet.

Für die Therapeut*innenvertreter*in wird außerdem ein/e Stellvertreter*in gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Ausbildungsrichtung (ATP, KIP, HY) angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder des Forums zu vertreten.

Die bereits in die Psychotherapeutenliste des zuständigen Ministeriums eingetragenen Mitglieder der ÖGATAP, die bereits psychotherapeutisch tätig sind, aber den Vereinsabschluss noch vor sich haben, sind im Therapeut*innenforum als Gäste zugelassen, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht, zumal sie vom Vereinsstatut ja als Kandidat*innen definiert sind und vom/von der Kandidatenvertreter*in vertreten werden.

Mitglieder des Lehrkörpers sind als Gäste zugelassen, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht, da sie in den jeweiligen Foren stimmberechtigt vertreten werden können.

Weiters sollte die Vertretung des Therapeut*innenforums aus einer Frau und einem Mann bestehen. Die ordentliche Versammlung des Therapeut*innenforums findet zumindest einmal jährlich statt und wird vom/von der Therapeut*innenforumsvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt beider Therapeut*innenforumsvertreter*innen muss das Therapeut*innenforum vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz im Therapeut*innenforum, um diesen dann an den/die neu gewählte/n Therapeut*innenforumsvertreter*in abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung des Therapeut*innenforums wird jeweils im Voraus bestimmt und sollte möglichst im Rahmen eines Fortbildungsseminars liegen.

Außerordentliche Versammlungen des Therapeut*innenforums müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder des Therapeut*innenforums unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung des Therapeut*innenforums muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten, Anträge müssen zumindest sechs Wochen vorher schriftlich bei der Therapeut*innenforumsvertretung einlangen, alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Allfälliges" behandelt werden. Die Vertretung des Therapeut*innenforums hat zu sorgen, dass diese Anträge in der nächsten allgemeinen Aussendung bekannt gegeben werden oder hat im Ausnahmefall eine eigene Aussendung zu veranlassen. Den Vorsitz im Therapeut*innenforum führt der/die Therapeut*innenforumsvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung die/der Stellvertreter*in. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse dieser Anträge werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens 10 anwesende Mitglieder des Therapeut*innenforums geheime Abstimmung beantragen. Der/die jeweilige Vorsitzende des Therapeut*innenforums trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

§ 14 – Der Lehrkörper

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis sowie deren Vertretung §14/1 und dem Dozenten*innenforum mit dem/der Dozent*innenvertreter*in §14/2. Der Lehrkörper wird zumindest 1x jährlich von dem/der Ausbildungsleiter*in mit einer TO zum Lehrkörpertag einberufen. Beim Lehrkörpertag im Jahr einer Vorstandswahl muß für den neu zu wählenden Vorstand für diese Periode der/die Ausbildungsleiter*in und Stellvertreter*in in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis des Lehrkörpers gewählt werden. Der/Die gewählte Ausbildungsleiter*in wird in das Kernteam des Vorstands entsandt und in der Mitgliederhauptversammlung von allen Mitgliedern im Rahmen des Kernteams gewählt. Der Lehrkörpertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14/1 – Die Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und die Vertretung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis

Die Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis setzt sich aus allen Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis der ÖGATAP zusammen. Die Aufgaben der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis sind derzeit in der gültigen Geschäftsordnung der Dozent*innen der ÖGATAP geregelt.

In derjenigen Sitzung der Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis, die der nächsten Vorstandwahl vorausgeht, wählt die Versammlung der Lehrtherapeut*innen aus Ihrer Mitte eine Vertreter*in und eine/n Vertreter*in. Diese/r wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Vorstands gewählt und von den Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von mindestens 3 Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis auch geheim mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis ist vollwertiges Vorstandsmitglied.

Eine Stellvertreter*in wird nach demselben Modus gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht derselben Ausbildungsrichtung angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder des Forums der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis zu vertreten. Nach Möglichkeit soll die Vertretung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis aus einer Frau und einem Mann bestehen.

Die ordentliche Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch deren/dessen Vertreter*in, oder deren/dessen Stellvertreter*in einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt beider Vertreter*innen der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis muss die Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz in der Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis, um diesen dann an den/die neu gewählte/n Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung wird jeweils im Voraus bestimmt.

Im Therapeut*innenforum und im Dozent*innenforum haben Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nur in der Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und der Mitgliederversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt.

Außerordentliche Versammlungen müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Allfälliges“ enthalten. Anträge müssen zumindest sechs Wochen vorher schriftlich bei der Vertretung einlangen, alle anderen Anträge können unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt werden. Die Vertretung der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis hat dafür zu sorgen, dass alle Anträge baldmöglichst durch Aussendung bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis und bei dessen/deren Verhinderung die/der Stellvertreter*in. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse dieser Anträge werden mit Mehrheit der Pro – gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens 3 anwesende Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der/die jeweilige Vertreter*in der Lehrtherapeut*innen mit partieller Lehrbefugnis trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

§ 14/2 – Das Dozenten*innenforum und der/die Dozent*innenvertreter*in

Die Dozent*innenschaft der ÖGATAP setzt sich aus allen Dozent*innen der ÖGATAP zusammen. Die Dozent*innenschaft ist mit der Durchführung der Lehre in Kooperation mit anderen Gremien und/oder Personen betraut und behandelt ausbildungs- bzw. methodenrelevante Themen und arbeitet an wissenschaftlichen Standards der Methoden.

Die Aufgaben des Dozentenvertreters/der Dozentenvertreter*in sind die inhaltlichen und formellen Belange der Dozent*innenschaft im Vorstand zu vertreten.

In derjenigen Sitzung der Dozent*innenschaft, die der nächsten Vorstandswahl vorausgeht, wählt die Dozent*innenschaft aus ihrer Mitte ein Mitglied in das Amt des Dozent*innenvertreters/der Dozent*innenvertreter*in. Dieses wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Vorstandes gewählt, von der Dozent*innenschaft in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von mindestens drei Dozent*innen auch geheim, mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Dozent*innenvertreter*in ist vollwertiges Vorstandsmitglied und der Dozent*innenschaft verpflichtet.

Für die Dozent*innenvertreter*in wird außerdem nach demselben Modus ein/e Stellvertreter*in gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Ausbildungsrichtung angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder der Dozent*innenschaft zu vertreten.

Im Therapeut*innenforum haben Dozent*innen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nur in der Dozent*innenschaft und in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt.

Nach Möglichkeit sollte die Vertretung der Dozent*innenschaft aus einer Frau und einem Mann bestehen. Die ordentliche Versammlung der Dozent*innenschaft findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den/die Dozent*innenvertreter*in oder bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter*in einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt bei der Dozent*innenforumsvertreter*innen muss das Dozent*innenforum vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz im Dozent*innenforum, um diesen dann an den/die neu gewählte/n Dozent*innenforumsvertreter*in abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung des Dozent*innenforums wird jeweils im Voraus bestimmt.

Außerordentliche Versammlungen der Dozent*innenschaft müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder der Dozent*innenschaft unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung der Dozent*innenschaft muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge müssen zumindest sechs Wochen vorher schriftlich bei der Vertretung der Dozent*innenschaft einlangen. Alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Allfälliges" behandelt werden. Die Vertretung der Dozent*innenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anträge baldmöglichst durch Aussendung bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz in der Dozent*innenschaft führt die Dozent*innenvertreter*in bzw. bei Verhinderung die Stellvertreter*in. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung der Dozent*innenschaft ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse von Anträgen werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder der Dozent*innenschaft eine geheime Abstimmung beantragen. Die Dozent*innenvertreter*in trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und an alle Dozent*innen ausgesandt wird.

§ 15 – Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder

Der/die 1. Vorsitzende und bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende vertreten die Gesellschaft nach außen und sind für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Vorstand verantwortlich. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Seine/ihre Vertretung ist schon durch die vorhergehenden Paragraphen geregelt. Der offizielle Schriftverkehr der Gesellschaft mit Ämtern und Behörden ist von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen. Bei Verhinderung des/der ersten und zweiten Vorsitzenden übernehmen ein oder zwei andere Vorstandsmitglieder deren Tätigkeit bis zur Konstituierung durch Kooptation eines Übergangsvorstands. Der Übergangsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederhauptversammlung im Amt. Bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung muss der Vorstand neu gewählt werden.

Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterfertigt diese gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle mit dem/der 2. Vorsitzenden.

Dem/der Kassier*in obliegt die Kassengebarung der Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Aufstellung einer Jahresabrechnung für die Vorlage bei der Mitgliederjahresversammlung.

Der Vorstand der ÖGATAP ist auch alleiniger Gesellschafter der ÖGATAP gGmbH. Der/die 1. Vorsitzende und Kassier*in überprüfen die Gebarung der ÖGATAP gGmbH.

Der/Die Ausbildungsleiter*in leitet das Gremium der Ausbildungsleitung Fachspezifikum. Er/Sie hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er/Sie ist ausschließlich zuständig für die Ausbildungsangelegenheiten. Der/die Ausbildungsleiter*in wird vom Lehrkörper gewählt und in den Kernvorstand entsandt und im Rahmen der Mitgliederhauptversammlung von allen Mitgliedern gewählt.

§ 16 – Rechnungsprüfer*innen

Von der Mitgliederjahresversammlung werden jeweils für die Dauer von drei Jahren aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören und auch sonst keine Organwalter sein dürfen. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer*innen ist zulässig. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen ist die Prüfung des nach Ende jedes Vereinsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) der Mitgliederjahresversammlung vorzulegenden Kassenberichts. Das Prüfungsergebnis ist auf der Abrechnung zu vermerken und von beiden Rechnungsprüfer*innen zu unterzeichnen, sowie in der folgenden Mitgliederjahresversammlung den Mitgliedern zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 ABs 2 VerG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 17 – Die Ethikkommission

1. Zusammensetzung und Wahl

1.1. Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

1.2. Die Mitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein, welche die fachspezifische Ausbildung in einer der drei vom Verein vertretenen Psychotherapiemethoden (Autogene Psychotherapie, Hypnosepsychotherapie, Katathym Imaginative Psychotherapie) abgeschlossen haben und beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in die Psychotherapeut*innenliste eingetragen sind.

Angestrebt wird, dass Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis und Therapeut*innen in ungefähr gleichem Ausmaß vertreten sind.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, auch sollen sie nicht gleichzeitig in anderen Gremien Funktionen innehaben (z. B. Lehrausschuss, Schiedsgericht).

Personen, die bei einem ÖGATAP Mitglied in Psychotherapie sind, können nicht Mitglied der Ethikkommission sein.

Auch können Personen, die wegen eines Verstoßes gegen ethische Grundsätze schuldig erkannt wurden, nicht Mitglied der Kommission sein.

1.3. Die Kandidatur der Kommission erfolgt im Team. Die Mitglieder des Teams werden sechs Wochen vor der Wahl den Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

1.4. Eine Funktionsperiode beträgt 3 Jahre, die zweimalige Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

1.5. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit.

2. Aufgaben der Ethikkommission

2.1 Beratung und Stellungnahmen bezüglich berufsethischer Fragen bzw. ethischen Verhaltens in psychotherapeutischen Behandlungen, die von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.

- 2.2. Beratung und Stellungnahmen bezüglich ethischer Gesichtspunkte in Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb der ÖGATAP.
- 2.3. Plattform für berufsethische Reflexion, Diskussion, Ergänzung, Änderung und Erweiterung der ethischen Grundsätze des Berufskodex für PsychoTherapeut*innen im Hinblick auf die im Verein vertretenen Psychotherapiemethoden.
- 2.4. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden, die mögliches ethisches Fehlverhalten und Grenzverletzungen durch Mitglieder der ÖGATAP vermuten lassen.
- 2.5. Zusammenarbeit mit Gremien innerhalb der ÖGATAP und mit ethischen Gremien außerhalb der ÖGATAP, also mit anderen nationalen und internationalen psychotherapeutischen Vereinigungen bzw. Berufsvertretungen.
- 2.6. Zusammenfassende Berichterstattung einmal jährlich bei der Mitgliederhauptversammlung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2.7. Die Arbeitsweise, formelle Abwicklung von Anfragen und Beschwerden über mögliches Fehlverhalten, sowie Dokumentation und Archivierung von Anfragen und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Ethikkommission festgelegt.

§ 18 – Die Ombudsstelle, das Schiedsgericht und die Schlichtungsstelle

§ 18/1 – Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist eine niedrigschwellige Anlaufstelle für alle Mitglieder, die sich durch Ereignisse im Verein irritiert fühlen und für Kandidat*innen, die durch Ereignisse in ihrer Ausbildung irritiert wurden. Die Ombudsstelle versucht durch Gespräche zu klären, zu vermitteln und gegebenenfalls zu raten, weiterführende Schritte in Richtung Schiedsgericht § 18/2, oder Schlichtungsstelle **§18/3** oder Ethikkommission § 17 zu unternehmen. Die Ombudsstelle setzt sich aus dem/der Beschwerdebeauftragten, einem/r weiteren graduierten Therapeut*in sowie eine/r Therapeut*in mit partieller Lehrbefugnis zusammen. Die Gruppe der Mitwirkenden ist geschlossen, die Mindestgröße beträgt drei Personen. Der Vorstand hat die Möglichkeit drei weitere Ersatzmitglieder zu ernennen. Der/die Beschwerdebeauftragte kommt aus der Gruppe der graduierten Therapeut*innen und ist Leiter*in der Ombudsstelle. Voraussetzung für die Mitarbeit an der Ombudsstelle ist die Bereitschaft, sich mindestens zwei Jahre zu verpflichten und in dieser mitzuwirken. Nach einer Periode von zwei Jahren wird das Team der Ombudsstelle für eine weitere Periode vom Vorstand der ÖGATAP bestätigt. Im Fall eines Rücktritts eines Mitglieds der Ombudsstelle wird die freiwerdende Stelle vom Vorstand neu besetzt. Die Ombudsstelle erfüllt die rechtlichen Vorgaben des Vereinsgesetzes.

§ 18/2 - Das Schiedsgericht für die Aus- und Weiterbildung

Gegen Entscheidungen, die die Aus- oder Weiterbildung betreffen (zB Nichterreichen der Ausbildungsziele, bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, oder der Anerkennung von Ausbildungsschritten etc.) kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht für die Aus- und Weiterbildung anrufen. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederhauptversammlung für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Schiedsgericht besteht aus vier Personen aus dem Lehrkörper und einer Person aus dem Kreis der graduierten Therapeut*innen.

Dem das Schiedsgericht anrufenden Mitglied obliegt es zunächst aus diesen fünf Mitgliedern drei zur Entscheidung Berufene auszuwählen. Die so ausgewählten Schiedspersonen sollen unbefangen zur Person des das Schiedsgericht anrufenden Mitglieds sein und dürfen auch in keiner persönlichen Beziehung (Einzeltherapie, Gruppenausbildung) zu diesem stehen. Der/die Berufungswerber*in informiert zunächst das so zusammengesetzte Schiedsgericht in einem persönlichen Gespräch über sein/ihr Anliegen. Das Schiedsgericht informiert sich eingehend über die Sachlage und trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist für den/die Berufungswerber*in bindend. Dieser Schiedsprozess muss nach sechs Monaten abgeschlossen sein.

§ 18/3 - Die Schlichtungsstelle

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle. Ausgenommen sind ethische Fragen für die die Ethikkommission zuständig ist (siehe **§17**). Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schlichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schlichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein 5. ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Schlichtungsstelle muss vor ihrer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Sie fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 – Auflösung der Gesellschaft

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. (Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.)

Die genau umschriebene Bestimmung des Vereinsvermögens nach der Auflösung trifft die letzte Mitgliederversammlung nach Vorlage der Schlussabrechnung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.